

Schuldrecht AT

# AGB – Inhaltskontrolle und Rechtsfolgen

1. Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB (vgl. § 310 BGB)
2. Vorliegen von AGB, § 305 I 1 BGB
3. Einbeziehung der AGB, § 305 II, III BGB (beachte auch § 305c I BGB)
4. Auslegung der AGB (beachten dabei die §§ 305b, 305c II BGB)
5. Inhalts- und Transparenzkontrolle
6. Rechtsfolgen, § 306 BGB

## Überprüfung der inhaltlichen Wirksamkeit von AGB

### Inhaltskontrolle

Kontrollfähigkeit, § 307 III 1 BGB

Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit, § 309 BGB

Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit, § 308 BGB

Generalklausel, § 307 I, II BGB

### Transparenzgebot

Stets zu beachten, § 307 I 2, III 2 BGB

Sind AGB ganz oder teilweise nicht  
Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so

bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam  
(§ 306 I BGB, Ausnahme: § 306 III BGB)

Verbot geltungserhaltender Reduktion

ist die Vertragslücke durch die gesetzlichen  
Vorschriften zu füllen (§ 306 II BGB)

ergänzende Vertragsauslegung nur  
in Ausnahmefällen

- Die §§ 307 – 309 BGB sind in umgekehrter Reihenfolge zu prüfen.
- Eine **unangemessene Benachteiligung** i.S.v. § 307 I 1 BGB liegt vor, wenn der Verwender eigene Interessen missbräuchlich für sich durchzusetzen versucht, ohne von vornherein die Interessen des Vertragspartners hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen.
- Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist (§ 307 I 2 BGB, **Transparenzgebot**).
- Das Transparenzgebot ist stets zu beachten; im Übrigen findet eine Inhaltskontrolle nur statt, wenn durch die AGB-Klausel von Rechtsvorschriften abgewichen oder diese ergänzt werden (§ 307 III BGB).
- Sind AGB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der **Vertrag im Übrigen wirksam** (§ 306 I BGB). Die im Vertrag entstehende **Lücke** ist durch **Anwendung der gesetzlichen Vorschriften zu füllen** (§ 306 II BGB).